

so weniger Bedenken, als durch die Worte: „in der Regel“ einer Ueberbürdung derjenigen Gemeinden, für welche in Anbetracht ihrer gering entwickelten Verkehrsverhältnisse eine geringere Wegebreite für ausreichend erscheint, vorgebeugt ist und selbige andererseits in sehr verkehrreichen Gegenden die Bestimmung einer noch größeren Breite nachlassen. Nur will es der Deputation scheinen, als ob die in dem zweiten Absätze festgestellten Normalbreiten nicht als Minimalbreiten hinzustellen sein möchten, und als ob es mit Rücksicht darauf, daß nach Art. 22 der mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 die durch dieses Bundesgesetz eingeführten neuen Maße bereits vom 1. Januar 1870 an angewendet werden dürfen, zweckmäßiger wäre, die Breiten, unter entsprechender Abrundung derselben, gleich im Metermaße auszudrücken. Sie schlägt daher den ersten Absatz zur unveränderten Annahme, den ersten Satz des zweiten Absatzes aber zur Annahme in folgender Fassung vor:

„Es soll jedoch in der Regel ein Fahrweg die Breite von 5,75 Meter außerhalb und von 7 Meter innerhalb bewohnter Ortschaften, und zwar, falls er mit Seitengräben versehen ist, ausschließlich der letzteren, ein Fußweg die Breite von 1 Meter haben.“

Die Bestimmung im zweiten Satze des letzten Absatzes hilft einem längst gefühlten Bedürfnisse ab und ist von vielen Seiten beantragt worden. Es wird daher auch der zweite Satz dieses Absatzes zur Annahme, jedoch unter Weglassung der sich als überflüssig darstellenden Worte: „die Fahrbahn“ empfohlen.

Präsident Haberkorn: Es liegen hier Anträge des Herrn Abg. Uhlemann vor betreffend einige Einschreibungen. Dieselben lauten:

In der von der Deputation veränderten, Seite 59 des Berichts stehenden Fassung in der ersten Zeile zwischen dem Worte: „von“ und der Zahl: „5,75“ zu setzen: „4,5 bis“.

Ferner im § 15 des Entwurfs auf Seite 25 in der siebenten Zeile zwischen den Worten: „Seitengräben“ — „an“ einzuschalten: „in der Regel“.

Uhlemann.	Sachße.
Schmidt.	Barth (Nadebeul).
Adler.	Mai (Ebersbach).
Heinze.	Beeg.
Schreiber.	Barth (Stenn).
Dr. Schubert (Annaberg).	Nestler.
Starke.	Sünderhauß.
Kreller.	

Die Anträge selbst sind genügend unterstützt. Ich eröffne die Debatte über § 15. — Abg. Uhlemann!

Abg. Uhlemann: Meine Herren! Der Antrag, der unter Nr. 27 Ihnen vorliegt, bezweckt — ich will einschalten, daß ich nach Ellen, nicht nach Metern und zwar zur größern Deutlichkeit mich ausdrücke —, daß nicht, wie hier im Paragraphen des Entwurfs steht, der Weg in der Regel mindestens 10 Ellen außerhalb und 12 Ellen inner-

halb der Dorfflur breit sein muß, daß er vielmehr von 8 bis 10 Ellen breit sein kann. Nach den Vorgängen, wie sich bei uns die Wegebauten gestaltet haben, hielt man in früherer Zeit eine Breite von 7 Ellen für richtig, später hat man 8 Ellen eingeführt, jetzt, glaube ich, nimmt man 9 Ellen an und will, wie es scheint, für die Zukunft auf 10 Ellen kommen. Ich halte es für nothwendig, daß man nicht diese Bestimmung: „in der Regel von mindestens 10 Ellen“ in das Gesetz aufnimmt, sondern bei einem schon jetzt gebauten Wege, der z. B. 8 Ellen breit hergestellt ist und dem Verkehre genügt, es auch bei 8 Ellen Breite ferner belasse. Wenn auch die Worte: „in der Regel“ im Entwurfe stehen, scheint es mir viel zweckmäßiger, man setzt die von mir gewünschte Zahl herein, wenn man eben glaubt, daß einzelne Wege fernerhin nicht breiter nöthig seien. 8 Ellen halte ich allerdings mindestens für nothwendig, damit zwei Geschirre sich ausweichen können. Unter Umständen, wenn der Verkehr lebhaft ist, können 9—10 Ellen nothwendig sein; aber ich glaube nicht, daß es unbedingt nothwendig ist, daß man sagt: „mindestens 10 Ellen breit“. Ein Einwurf wird mir noch gemacht werden, daß gesagt wird: bei 8 Ellen Breite ist es nicht möglich, die Bäume innerhalb des Grabens an die Wegkante zu setzen. Meine Herren! Soviel mir bekannt ist, wird es jetzt größtentheils der Gebrauch sein, daß die Bäume außerhalb des Grabenrandes sich befinden. Ich halte dies für nicht gefährlich trotz des Einwandes, der deshalb gemacht werden kann, weil bei vielen Communicationswegen kein so tiefer Graben ist, daß ein Unglück passieren könnte, wenn einmal Jemand in den Seitengraben führe. Gleichzeitig geben die Bäume, die an der Feldseite sich befinden, Anleitung genug, um auch bei dunkler Nacht danach die Richtung zu nehmen, auf der Mitte hinzufahren. Die Bestimmung, 10 Ellen breit den Weg zu nehmen, halte ich reinweg für Landverschwendung. Meine Herren! Es giebt viele Nachbarwege, die bei Zusammenlegung der Grundstücke, wie früher wenigstens Gebrauch war, zu 1½ Ruthen Breite incl. Gräben angelegt wurden und diese Nachbarwege liegen nun verwaist da und könnten entschieden einer höheren Cultur dienen durch Feldbau.

Der zweite Antrag, den ich mir zu dem Paragraphen hinzuzufügen erlaubt habe, bedeutet, daß eben bei solchen schmalen Wegen die Bäume an die Feldseite gesetzt werden dürfen, oder auch da, wo es bis jetzt gestattet gewesen ist, Bäume außerhalb des Grabens an den Feldrand zu bringen, nicht sofort, wenn dieser Paragraph Gesetzeskraft erhält, Veranlassung geboten ist, zu sagen: der Grundbesitzer muß seine Bäume wegschlagen und herüber an die Wegkante setzen. Ich halte es bei breiten Wegen fernerhin auch für nützlich, daß die Bäume an die Wegkante des Grabens kommen; aber dort, wo bis jetzt dies noch nicht gesetzlich vorgegeschrieben war und ein weisentliches Bedenken nicht obwaltet, glaube ich, muß es dabei bleiben, daß die